



Gemeindeordnung

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Lupsingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziff. 1, § 137 Abs. 2 und § 140 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

¹ Die Bürgergemeinde Lupsingen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss dem Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft.

² Sie setzt sich aus der Gesamtheit der das Bürgerrecht von Lupsingen besitzenden Personen zusammen.

§ 2 Aufgaben der Bürgergemeinde

Der Bürgergemeinde kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
- b. Sie fördert Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
- c. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Bestrebungen.
- d. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.
- e. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden.
- f. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

§ 3 Organisationstyp

Für die Bürgergemeinde gilt die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 4 Behörden und Kommissionen

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Bürgerrat, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- b. 1 Bürgergemeindegassier/-in und 1 Bürgerratsaktuar/-in (ohne Stimmrecht)

² Als Rechnungsprüfungskommission amtiert jene der Einwohnergemeinde.

³ Als Wahlbüro amtiert jenes der Einwohnergemeinde.

⁴ Der/Die Bürgergemeindegassier/-in kann generell an den Sitzungen des Bürgerrates teilnehmen.

§ 5 Urnenwahlen

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. Der Bürgerrat
- b. Der Bürgergemeindegassier bzw. die Bürgergemeindegassierin
- c. Der Bürgergemeindegassier bzw. die Bürgergemeindegassierin
- d. Der Bürgerratsaktuar bzw. die Bürgergemeindegassierin

§ 6 Stille Wahlen

Die Stille Wahl ist zulässig bei der Wiederwahl eines/einer bereits amtierenden Bürgergemeindepräsidenten/Bürgergemeindepräsidentin.

§ 7 Ausgliederung von Leistungen

Die Rechnungsführung kann auch durch eine fachlich ausgewiesene externe Stelle geführt werden. Deren Bestimmung erfolgt durch die Bürgergemeindeversammlung.

§ 8 Finanzkompetenzen des Bürgerrates

Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages beschliessen:

- a. Neue einmalige Ausgaben von CHF 10'000.– als gesamten jährlichen Höchstbetrag.
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und von Rechten daran bis CHF 5'000.– als gesamten jährlichen Höchstbetrag.
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde sind der Bürgergemeindeversammlung vorzulegen.
- d. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben werden durch die Bürgergemeindeversammlung beschlossen.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Lupsingen vom 3. Dezember 2004 sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

§10 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2019 in Kraft.

BESCHLÜSSE

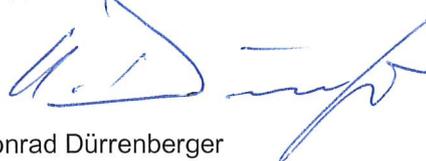
Beschluss des Bürgerrats	15. November 2017
Beschluss der Bürgergemeindeversammlung	15. Dezember 2017
Urnenabstimmung	10. Juni 2018

Die Gemeindeordnung wurde am 25.09.2018 mit Beschluss Nr. 2018-1462 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.

BÜRGERGEMEINDE LUPSINGEN



Simon Dürrenberger
Präsident



Konrad Dürrenberger
Aktuar